

5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schotten (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 12. Mai 2022 nachstehenden 5. Nachtrag zur Kostenbeitragsatzung vom 1. Juli 2019 beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 2 Abs. 3 - Befreiung bzw. Ermäßigung bei den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Schotten jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Die Befreiung gilt ab dem Folgemonat des 3. Geburtstages.
2. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Artikel 2

Neufassung des § 3 - Kostenbeitrag

(1) Unter Berücksichtigung von § 2 werden folgende Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Einrichtungen und Betreuungsangebote festgesetzt:

Kindertagesstätten „Am Park“ (Schotten), „Am Schloss“ (Schotten), „Landmäuse“ (Eschenrod) und „Wiesenwichtel“ (Rainrod)

Betreuungszeiten		U3	Ü3
06:30 – 12:30 Uhr	1. Kind	201,00 €	0,00 €
06:30 – 16:15 Uhr	1. Kind	315,00 €	125,00 €
06:30 – 14:00 Uhr	1. Kind	250,00 €	50,00 €
06:30 – 17:30 Uhr	1. Kind	355,00 €	167,00 €
07:15 – 12:30 Uhr	1. Kind	170,00 €	0,00 €
07:15 – 14:00 Uhr	1. Kind	220,00 €	25,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	1. Kind	290,00 €	100,00 €
07:15 – 17:30 Uhr	1. Kind	330,00 €	142,00 €
06:30 – 12:30 Uhr	2. Kind	164,00 €	0,00 €
06:30 – 14:00 Uhr	2. Kind	205,00 €	40,00 €
06:30 – 16:15 Uhr	2. Kind	250,00 €	102,00 €

06:30 – 17:30 Uhr	2. Kind	283,00 €	136,00 €
07:15 – 12:30 Uhr	2. Kind	138,00 €	0,00 €
07:15 – 14:00 Uhr	2. Kind	180,00 €	20,00 €
07:15 – 16:15 Uhr	2. Kind	230,00 €	81,00 €
07:15 – 17:30 Uhr	2. Kind	263,00 €	116,00 €

Kindergarten „Kindernest“, Burkhardts

Betreuungszeiten		U3	Ü3
07:30 - 13:30 Uhr	1. Kind	201,00 €	0,00 €
07:30 - 13:30 Uhr	2. Kind	164,00 €	0,00 €

(2) Bei einer monatlichen Betreuungszeit von 07:15 – 12:30 Uhr beträgt der Zuschlag für die Inanspruchnahme der Spontanbetreuung an einzelnen Tagen bis 16:15 Uhr für

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 8,00 €
2. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 6,50 €

Bei einer monatlichen Betreuungszeit von 07:15 – 14:00 Uhr beträgt der Zuschlag für die Inanspruchnahme der Spontanbetreuung an einzelnen Tagen bis 16:15 Uhr für

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5,00 €
2. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 4,00 €

Für die Inanspruchnahme der Spontanbetreuung an einzelnen Tagen bis 14:00 Uhr beträgt der Zuschlag für

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 3,25 €
2. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 2,50 €

Die Kosten der Spontanbetreuung sind auch dann zu entrichten, sofern die Betreuungszeit nicht in vollem Umfang bis 14:00 bzw. 16:15 Uhr genutzt wird.

(3) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten an einzelnen Tagen beträgt der Zuschlag:

1. ab morgens 06:30 Uhr 2,00 €
2. und nachmittags bis 17:15 Uhr 2,50 €

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 16. Mai 2022

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez. Susanne Schaab, Bürgermeisterin